

Anlage 9 zur DrucksNr. 57/2025

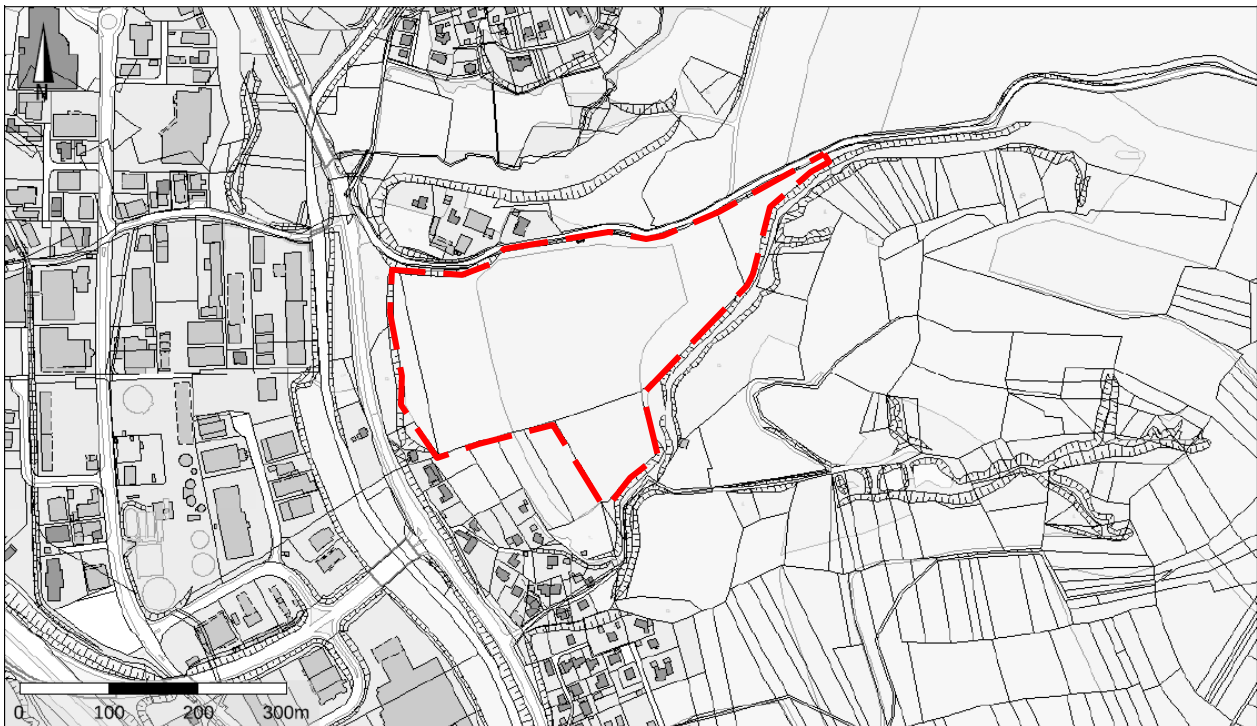
11. Juli 2025

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Bebauungsplan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“
in Rösrath

Klarstellungshinweis:

Der vorliegende landschaftspflegerischer Begleitplan bezieht sich ausschließlich auf die Eingriffe, die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereitet werden.



1	EINLEITUNG	1
1.1	Ausgangssituation.....	1
2	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Lage und Flächennutzung.....	2
2.2	Landschafts- und Ortsbild	4
2.3	Naturräumliche Gliederung und Klima.....	4
2.4	Geologie und Boden.....	5
2.5	Morphologie und Hydrologie	5
2.6	Fauna.....	6
2.7	Vegetation	6
2.8	Planerische Vorgaben	8
2.9	Vorhandene Belastungen.....	11
3	AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN BAUMASSNAHMEN (KONFLIKTE)	12
4	ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	13
4.1	Bewertungsmethodik nach dem Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis.....	13
4.2	Ergebnisse der ökologischen Bewertung von Bestand und Planung	13
5	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZ	16
5.1	Biotopbilanzierung	16
5.2	Bilanzierung Boden	16
5.3	Gesamtbilanz	16
6	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	17
6.1	Maßnahmenfläche M 1 - Extensivgrünland im Sondergebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	17
6.2	Maßnahmenfläche M 2 – Freiwachsende Strauchhecke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	17
6.3	Private Grünflächen P 1 bis P 5 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	18
6.3.1	Private Grünfläche P 1 – Landwirtschaftliche Nutzung (Weide).....	18
6.3.2	Private Grünfläche P 2 – Landwirtschaftliche Nutzung (Weide).....	19
6.3.3	Private Grünfläche P 3 – Erhaltung Gebüsch	19
6.3.4	Private Grünfläche P 4 – Erhaltung Saumvegetation	19
6.3.5	Private Grünfläche P 5 – Erhaltung Waldrand	19
6.4	Fläche für Wald W 1 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB).....	19
6.5	Schutzmaßnahmen.....	19
6.5.1	Bauzeitenbeschränkung Vegetation	19
6.5.2	Ökologische Baubegleitung.....	19
6.5.3	Vorsorgender Bodenschutz	20
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	21

Abbildungen:

Karte	Lage Plangebiet	Titelbild
Abb. 1	Übersichtskarte	2
Abb. 2-4	Fotos	3
Abb. 5	Naturräumliche Einheit	4
Abb. 6	Böden und Schutzwürdigkeit	5
Abb. 7	Landschaftsplan	9
Abb. 8	Schutzwürdige Flächen	10

Tabellen:

Tab. 1	Ökologische Gesamtbewertung des Bestandes	14
Tab. 2	Ökologische Gesamtbewertung der Planung	15

ANHANG

1	Bestands- und Konfliktplan (4.6.2025)	Verkleinerung DIN A 4
2	Maßnahmenplan (4.6.25)	Verkleinerung DIN A 4

ANLAGEN

1	Bestands- und Konfliktplan (4.6.2025)	M 1 : 1.000
2	Maßnahmenplan (4.6.2025)	M 1 : 1.000

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ liegt auf einem nach Westen exponierten Hang und unterliegt überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- und Grünland.

Da sich das rund 7,9 ha große Plangebiet gut zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eignet, soll das Vorhaben durch den Bebauungsplan Nr. 134 planerisch vorbereitet werden. Im Parallelverfahren wird die 38. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, da sich die Fläche im planerischen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet und der FNP der Stadt Rösrath „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt.

Als Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung wird der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan erstellt, da das Planvorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. §§ 30 bis 31 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG NRW).

Aufgabe des vorliegenden Begleitplans ist es, den heutigen Bestand festzustellen, im laufenden Planungsprozess Eingriffe möglichst zu vermeiden oder zu mindern und durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG festzulegen.

Die Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumtypen bildet die Grundlage für den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan und ist im **Bestands- und Konfliktplan** (s. Anlage 1) dargestellt.

Im **Maßnahmenplan** (s. Anlage 2) wird die nachfolgend erläuterte Baumaßnahme in der flächenmäßigen Darstellung zugrunde gelegt.

2 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Lage und Flächennutzung

Das rund 7,9 ha große Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an die Schönrather Straße (K 39), deren teilweise von Gehölzen bestockte Böschungen ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereichs sind. Aufgrund der Straßenböschungen im Norden sowie die im Süden und Westen und Osten angrenzenden höheren Laubwaldstrukturen ergibt sich eine relativ geringe Einsehbarkeit der zusammenhängenden Offenlandfläche, die zur Zeit überwiegend als Acker genutzt wird. Im Osten werden die teilweise steilen Flächen am Oberhang des Kerbtals des Immetsiefens als Weideflächen genutzt. Im Westen wurden die flacher abfallenden Hangflächen zuletzt als Mähwiese eingesät.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 befindet sich zwischen der Hofstelle Münchenberg im Norden und der durch Wohnnutzung geprägten Ortslage Rambrücken-Siefen im Süden. Die lockere Bebauung besteht aus bis zu 2,5-geschossigen Gebäuden.

Das Gebiet ist in Richtung Westen hängig und fällt dorthin insgesamt um ca. 32 m ab. Die nördlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Schönrather Straße (K 29) liegt tiefer als das Plangebiet. Die straßenbegleitenden Böschungen sind in Richtung Westen von einem zunehmend großflächiger, dichter und älter werdenden Gehölzbestand bestockt. Die Erschließung des Plangebietes ist über die K 29 vorgesehen.

Weiter östlich vom Geltungsbereich schließen sich weitere Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen schließt ein steilerer Hangbereich an, der durch einen waldartigen Gehölzbestand geprägt ist und der an die dort verlaufende Sülztastraße (L 288) angrenzt.

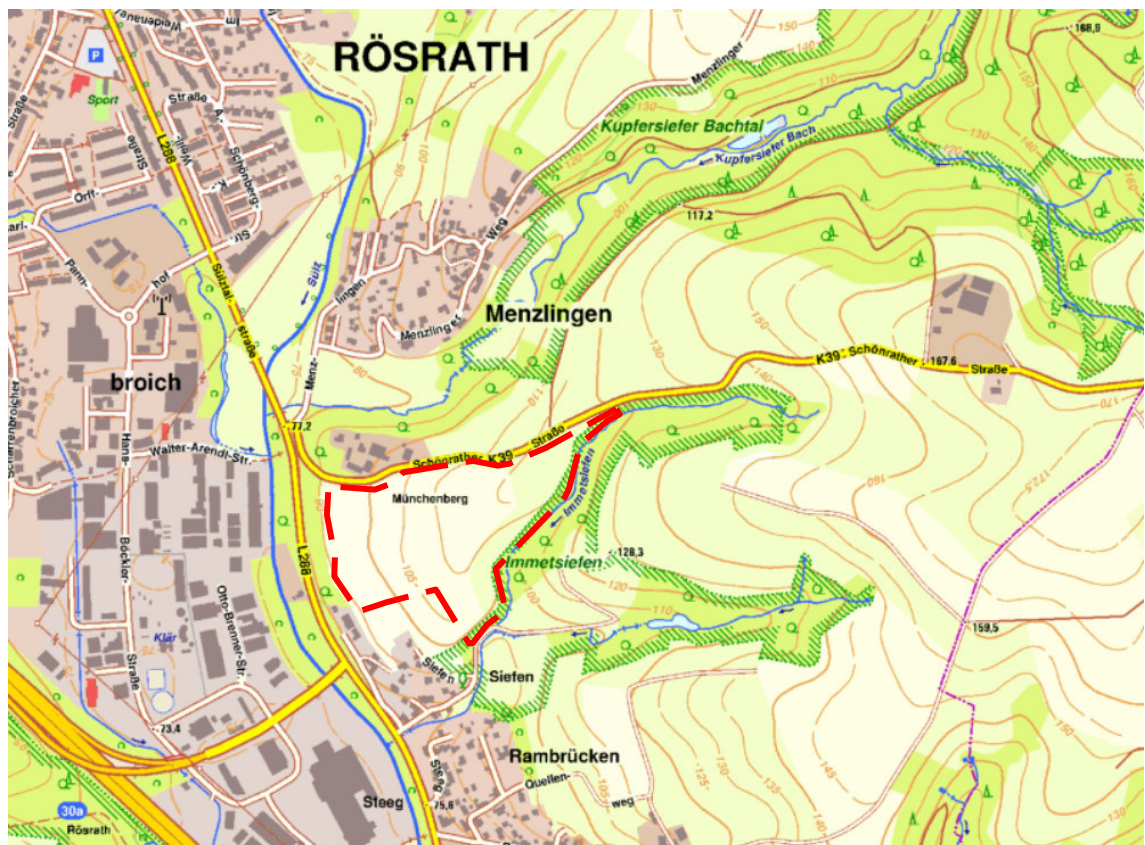


Abb. 1 Übersichtskarte mit Geltungsbereich des Bebauungsplans



Abb. 2: *Sicht auf das Plangebiet vom nordöstlichen Punkt aus gesehen*



Abb. 3: *Plangebiet mit angrenzendem Waldrand am Immetsiefen in südwestlicher Blickrichtung*



Abb. 4: *Untere Hangfläche mit Blick in Richtung Osten*

2.2 Landschafts- und Ortsbild

Im größeren Umfeld des Bauvorhabens wird das Landschaftsbild durch das Tal der Sülz sowie der zahlreichen kleineren Fließgewässer geprägt. Dazu gehört auch der Immetsiefen, dessen Kerbtal die östliche Plangebietsgrenze markiert.

Die Täler der Fließgewässer sind auf den steileren Hängen überwiegend von Wald bestockt, während die flach geneigteren Kuppen und Hangflächen landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine solche großflächige und wenig gegliederte Hangfläche.

In dem sehr ländlich geprägten Umfeld liegen verstreut kleinere Siedlungsflächen und Hofstellen wie die Ortslage „Münchenberg“ nördlich des Plangebietes und die südlich angrenzenden Ortslage „Siefen“. Diese sind locker mit 1- bis 3-geschossigen Einfamilien- oder kleineren Mehrfamilienhäusern bebaut.

2.3 Naturräumliche Gliederung und Klima

Das Plangebiet ist hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung der Region „Süderbergland“ (33) und darin der Haupteinheit „Bergische Hochflächen“ (338) zuzuordnen. Noch näher definiert gehört das Baugebungsplangebiet zur Einheit „Wahlscheid-Seelscheider Lößgebiet“ (338.60). Im Westen trennt eine deutlich wahrnehmbare Stufe die Bergischen Hochflächen von der zur Rheinschiene orientierten Bergischen Heideterrasse (550).

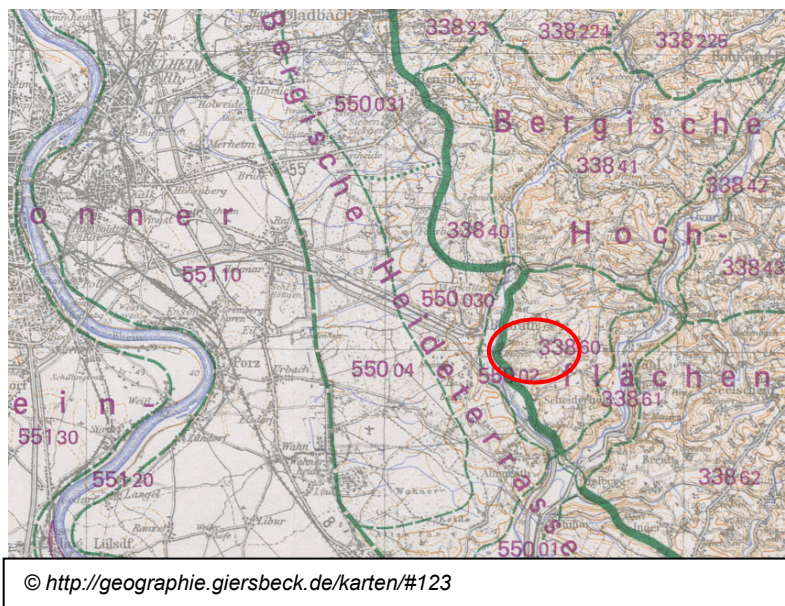


Abb. 5 Naturräumliche Einheiten auf dem Blatt Köln-Aachen, ohne Maßstab

Die Bergischen Hochflächen liegen im Bereich subozeanischen Klimas mit milden, schneearmen Wintern mäßig warmen Sommern und relativ geringen Jahresschwankungen der Temperatur mit einem Durchschnitt von 11,5 oC in Rösrath. Wesentlich ist ihre Lage im Stau feuchter ozeanischer Luftmassen bei vorherrschendem Westwetter, mit dem Geländeanstieg anwachsenden Niederschlägen und sinkenden Temperaturen. Die jährlichen Niederschläge im Bereich des Plangebietes liegen ca. bei 1113 mm.

Grundsätzlich wird die Funktion der Kaltluftentstehung und im Zusammenhang damit der Kaltluftabfluss auf der Hangfläche gemindert, wenn dort großflächig Photovoltaik-Module errichtet werden. Die trotzdem am Boden und wegen der Beschattung entstehende Kaltluft kann vermutlich unter den Modulen abfließen. Es wird daher vermutet, dass dadurch nicht von einer relevanten

geländeklimatisch wirksamen Beeinträchtigung im Gesamtzusammenhang mit dem umliegenden Landschaftsraum oder von negativen Auswirkungen auf die Anwohner auszugehen ist.

2.4 Geologie und Boden

Der Untergrund wird der geologischen Einheit „Oberes Siegen“ zugeordnet. Er besteht aus devonischem Tonstein bzw. Schluffstein, entstanden aus Meeres- oder teilweise Flussablagerungen, zum Teil gebändert oder gefasert, lokal aus Sandstein und Quarzit.

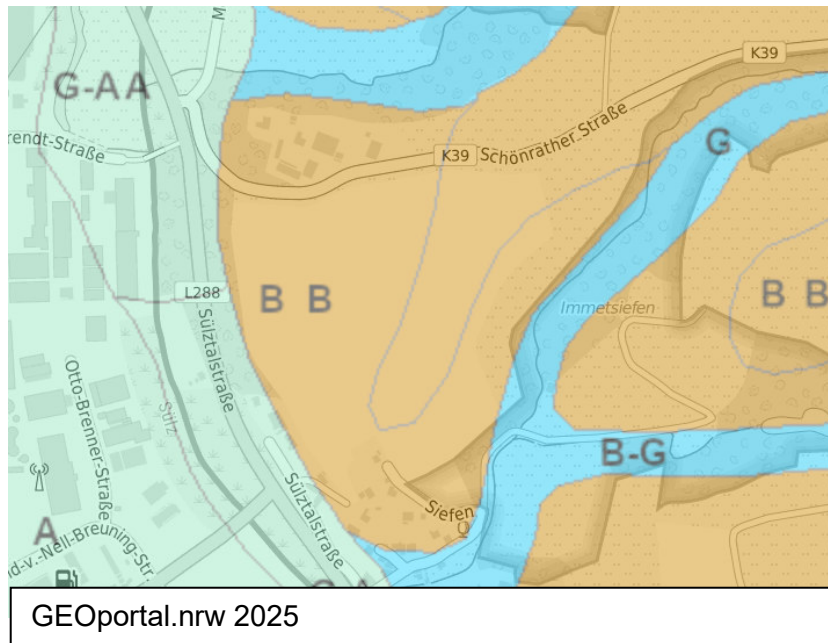


Abb. 6 Böden und Schutzwürdigkeit

Laut der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 bzw. dem Bodeninformationssystem des Geologischen Dienstes steht im gesamten Baugebiet auf der Hangfläche als Bodentyp Parabraunerde an. Mit Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 50 bis 70 handelt es sich um hochwertige Böden mit hoher nutzbarer Feldkapazität, worauf auch die an diesem Standort vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Grünland bzw. Acker hinweist.

Bezüglich der Schutzwürdigkeit handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich der Regulations- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Zur Versickerung ist der Bodentyp im 2-Meter-Raum ungeeignet. Es wären im Bedarfsfall (bei zentraler Versickerung) Versickerungsanlagen bzw. Mulden-Rigolen-Systeme erforderlich (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung).

2.5 Morphologie und Hydrologie

Das Baugebiet liegt auf einer in Richtung Westen geneigten oberen Hangfläche, die im Zentrum eine leichte Kuppe aufweist. Das Baugebiet weist Höhen zwischen ca. 121 m NHN an der höchsten Stelle im Nordosten und ca. 90 m NHN im Südwesten auf. Die etwa mit der Schönrather Straße höhengleiche Zufahrt über einen heute am nördlichen Baugebietsrand vorhandenen Wirtschaftsweg befindet sich auf einer Höhe von ca. 102 m NHN.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Oberflächengewässer ist der Immetsiefen, der östlich des Plangebietes in ca. 10 m Entfernung im angrenzenden Naturschutzgebiet verläuft. Nach Auswertung der Bodenkarte 1:50.000 von NRW ist bei der im Bebauungsplangebiet vorkommenden Parabraunerde nicht mit Grundwasser oder Staunässe zu rechnen. Eine natürliche Versickerung kann aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit der oberen Bodenschichten nur flächig erfolgen., was bei der Planung der PV-Anlage auch so vorgesehen ist. **2.6 Fauna**

Im Rahmen der ab Dezember 2024 zum Planverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I ergaben sich keine Erkenntnisse zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Abteilung Artenschutz) wurde Ende April 2025 eine ergänzende Nachkartierung zur Überprüfung auf brütende Feldvogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper) durchgeführt. Auch dadurch haben sich keine neuen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten ergeben.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), der Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie der Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) im Rahmen der Bauarbeiten werden Hinweise etwa zu geeigneten Bauzeiten gegeben. Entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kap. 6.5.1 und 6.5.2 beschrieben.

Insgesamt sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt.

2.7 Vegetation

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) im Plangebiet ist laut Trautmann der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald mit den charakteristischen Arten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Espe (*Populus tremula*) sowie den Straucharten Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Die potentielle natürliche Vegetation wird bei Neupflanzungen bzw. Einsaaten im Rahmen landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt (s. Kap. 6).

Biotoptypen der vorhandenen Vegetation

Die nachstehen aufgelisteten Biotoptypen wurden im Rahmen einer Ortsbegehung kartiert und sind im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 1) dargestellt. Sie sind anhand der vorstehenden Nummern lagemäßig aufzufinden und werden entsprechend der Bewertungsmethodik nach LUDWIG (1991) als Biotoptypen eingeordnet und ökologisch bewertet (s. Kap. 4).

- 1 Acker
- 2 Wiese / Weide (intensiv)
- 3 Gräser- und Krautsaum
- 4 Gebüsch
- 5 Gehölz
- 6 Waldrand

1 Acker

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Dezember 2024 wurde der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet als Acker genutzt.

Die Ackerflächen sind von dem Vorhaben betroffen.

Nach dem Bewertungsverfahren wird der Biotoptyp als *Ackerfläche ohne Wildkrautfluren* eingestuft.

Code: HA0

Biotopwert 6

2 Wiese / Weide (intensiv)

Westlich und östlich an die Ackerfläche schließen sich westlich Wiesen- und östlich Weideflächen an. Die westliche Wiese war artenarm und erst vor kurzem zur Nutzung als Mähwiese eingesät worden. Im Sommer 2025 war dieser Biotoptyp auch auf der vorherigen Ackerfläche zu beobachten. Die östliche Weide wurde sowohl im Winter als auch im Sommer intensiv als Kuhweide genutzt.

Teilweise wird die Weidefläche unverändert erhalten. Die Wiesenflächen im Westen bleibt im Randbereich der geplanten PV-Anlage als Biotoptyp erhalten. Eine Nutzung als Schafweide soll im gesamten Plangebiet auch im Bereich der geplanten PV-Module im Sondergebiet möglich sein.

Nach dem Bewertungsverfahren werden die Grünlandflächen als *Artenarme Intensiv-Fettwiese (mäßig trocken bis frisch)* eingestuft.

Code: EA 31

Biotopwert 10

3 Gräser- und Krautsaum

Auf schmalen Streifen auf Böschungen und an den Rändern der Acker- und Grünlandflächen befindet sich eine nicht regelmäßig gemähte Gräser- und Krautvegetation. In dieser Vegetationsformation kommen neben Gräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) z.B. auch Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) oder Sauerampfer (*Oxalis acetosella*) vor, teilweise mit jungem Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus sect. Rubus*). In einigen Abschnitten dominiert die Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Die Saumvegetation ist von dem Vorhaben nur in Teilen betroffen.

Nach dem Bewertungsverfahren wird der Biotoptyp als *Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern* eingestuft.

Code: HH7

Biotopwert 12

4 Gebüsch

Ein Abschnitt der Böschung an der Schönrather Straße (K 29) wird von einem dichten Gebüsch aus Brombeeren, Sträuchern und jüngeren Laubbäumen bestockt. Die ca. 2 bis 4 m hohen Bäume stehen hauptsächlich im oberen Böschungsbereich. Dabei handelt es sich etwa um Stiel-Eichen (*Quercus robur*) oder Salweiden (*Salix caprea*). An den Rändern der Gebüschfläche ist der Übergang zu den zuvor genannten Gräser- und Krautsäumen fließend.

Die Gebüschfläche ist von dem Vorhaben nur in Teilen oberhalb der eigentlichen Straßenböschung betroffen.

Nach dem Bewertungsverfahren wird der Biotoptyp als *Gebüsche, Einzelsträucher / Strauchhecken und Waldränder der Forstflächen* eingestuft.

Code: BB1

Biotopwert 14

5 Gehölz

Die hohe und großflächigere Straßenböschung, die im Nordwesten an das Plangebiet angrenzt, weist einen waldartigen Gehölzbestand aus Laubbäumen und Sträuchern auf. Die Laubbäume weisen im Mittel ca. 40 cm Stammdurchmesser auf, wobei einzelne Exemplare auch ca. 80 bis 100 cm erreichen. Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um landschaftsgerechte Arten wie z.B. Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Vogelkirschen (*Prunus avium*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) oder Hasel (*Corylus avellana*).

Der waldartige Gehölzbestand ist von dem Vorhaben nicht betroffen und soll als „Fläche für Wald“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Nach dem Bewertungsverfahren wird der Biototyp als *Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen, mit überwiegend standortgerechten Gehölzen, mit starkem Baumholz* eingestuft.

Code: BD72

Biotopwert 20

6 Waldrand

Das östlich des Plangebietes angrenzende Tal des Immetsiefens wird von einem Laubwaldbestand bestockt. Der Waldrand überlagert kleinflächig an einigen Stellen das Plangebiet. Die Kronentraufen reichen bis über die Ränder der überwiegend vorhandenen Weideflächen, aber abschnittsweise auch über die Ränder der geplanten SO-Flächen.

Der Waldrand ist von dem Vorhaben nicht betroffen und geht wertneutral bzw. ohne Bewertung in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein.

2.8 Planerische Vorgaben

Landschaftsplan

Die Vorhabenfläche **liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans** des Rheinisch-Bergischen Kreises, der seit 2008 rechtsgültige Landschaftsplan „Südkreis“ setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Rösrath“ sowie für die meisten angrenzenden Flächen als Schutzausweisung Landschaftsschutzgebiet fest (2.2-2 LSG „Paffrather Kalkmulde“).

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Paffrather Kalkmulde" östlich von Bergisch Gladbach. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

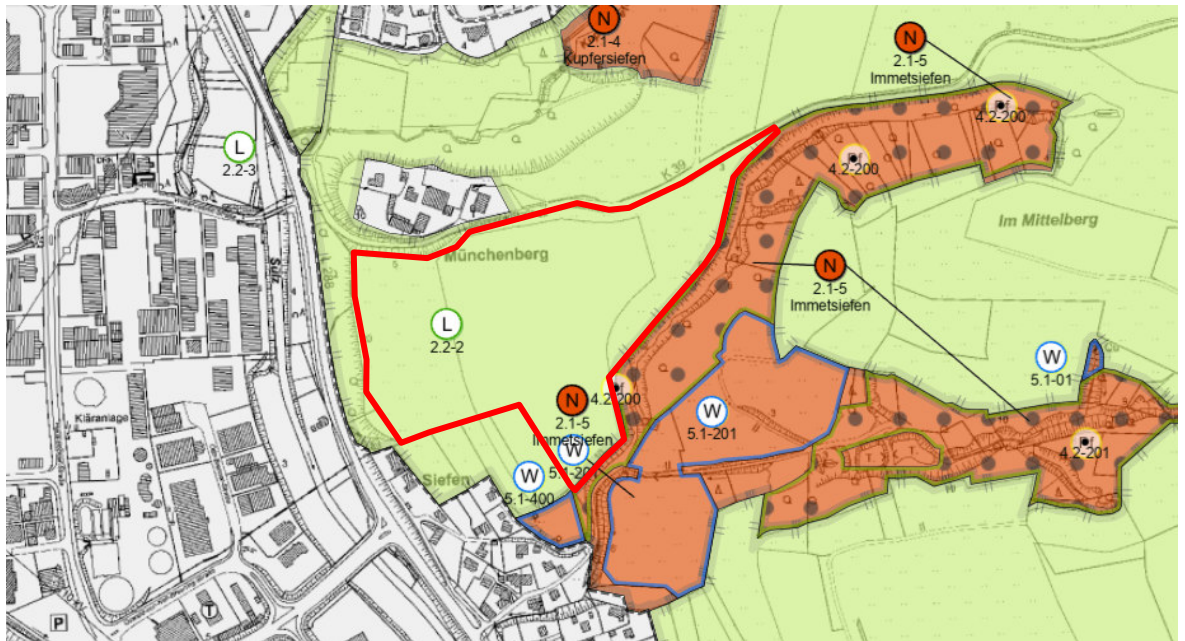


Abb. 7 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Teil Rösrath (Festsetzungskarte) des Rheinisch-Bergischen Kreises (Vorentwurf Stand 01/2024) mit Geltungsbereich des Bebauungsplans

Als Entwicklungsziel ist für das LSG unter 1.3 genannt: Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen.

Östlich und außerhalb des Bebauungsplangebietes schließt sich das „Naturschutzgebiet 2.1-5 „Immetsiefen“ an. Eingriffe in das Naturschutzgebiet finden nicht statt.

Schutzwürdige Flächen (LANUK) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) hat auf Landesebene die schutzwürdigen Flächen ausgewiesen. Dazu werden die Daten im Landschaftsinformationssystem NRW (@LINFOS) bereitgestellt.

Großflächig betrachtet befindet sich das Bebauungsplangebiet im südlichen Stadtgebiet von Rösrath **im Naturpark Bergisches Land** (LANUK-Objektkennung NTP-002). Es handelt sich dabei um eine typische Mittelgebirgslandschaft mit charakteristischen, von Wald- und Grünland- oder Ackerflächen geprägten Hügeln und Wiesentälern.

Schutzwürdige Flächen gemäß LANUK sind im Plangebiet nicht ausgewiesen, sind jedoch **angrenzend oder in der Nähe vorhanden**. Die Bebauungsplanfläche hat damit grundsätzlich auch eine Bedeutung in Hinsicht auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Flächen.

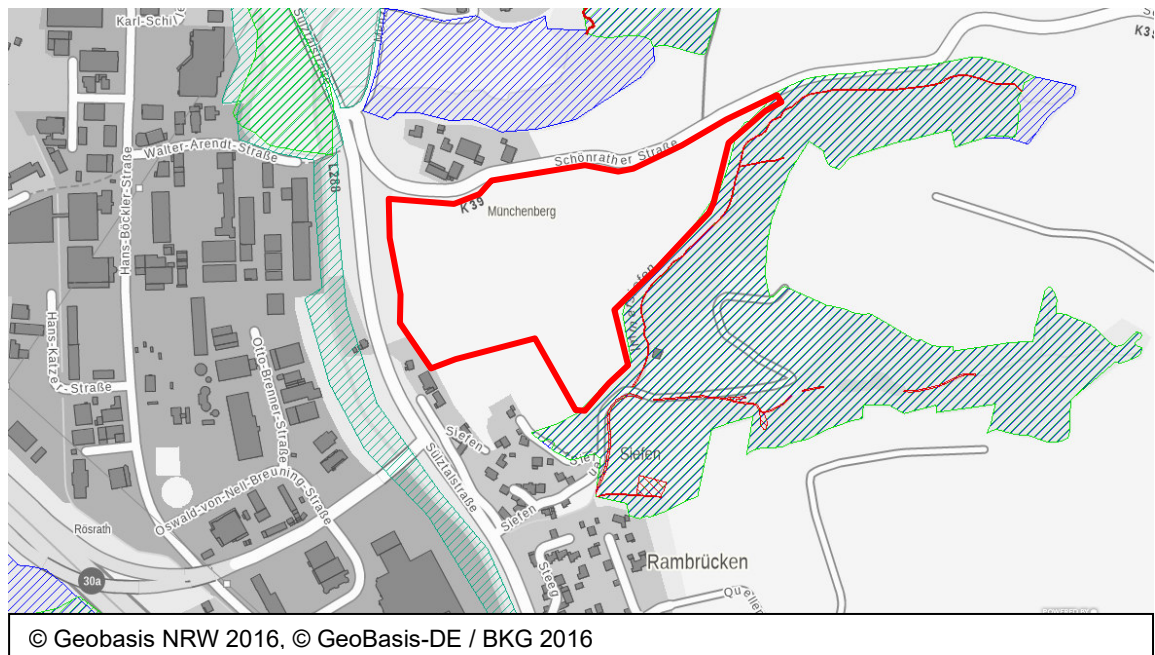


Abb. 8 Ausschnitt aus der Landschaftsinformationssammlung NRW mit schutzwürdigen Flächen und Lage der Bebauungsplanfläche (ohne Maßstab)

Biotopkataster NRW

Das Plangebiet **schließt** im Verlauf der südöstlichen Plangebietsgrenze **direkt an eine Biotopkatasterflächen an** (siehe grün schraffierte Flächen in oben stehender Abb. 8). Es handelt sich um das „Naturschutzgebiet Immetsiefen“ (Kennung BK-5109-0002). Als Schutzziele sind die Erhaltung des struktur-, altholz- und totholzreichen Hangbuchenwaldes sowie der Schutz von Quellsiefen mit markanter Talmorphologie in der Verzahnungszone zwischen Süderbergland und Niederrheinischer Bucht dargestellt. Ein weiteres Schutzziel ist die extensive Grünlandbewirtschaftung mit Überführung in artenreiche Mähwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die zuvor genannte **Biotopkatasterfläche beinhaltet** mit dem Immetsiefen (naturnaher Quellbach) einen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG **gesetzlich geschützten Biotop**. Die kürzeste Entfernung des in einem Kerbtal verlaufenden Baches von der Plangebietsgrenze beträgt ca. 10 m Luftlinie.

Biotopverbund

Das Plangebiet **schließt** im Südosten **an die Biotopverbundfläche** „Immet- und Gammersbach-Siefen südöstlich Rösrath“ (Kennung VB-K-5109-022) **an** (siehe blau schraffierte Flächen in oben stehender Abb. 8). Diese Biotopverbundfläche wird mit einer herausragenden Bedeutung bewertet (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Nördlich der Schönrather Straße erstreckt sich die Biotopverbundfläche „Kupfersiefer Bachtal östlich Rösrath“ (VB-K-5109-021), ebenfalls mit einer herausragenden Bedeutung. Beide Biotopverbundflächen sind durch den Höhenrücken im Verlauf der Schönrather Straße (K 39) getrennt.

FFH-Gebiete

Das Plangebiet grenzt an **kein FFH-Gebiet** an und liegt auch nicht innerhalb der 300m-Schutzzone. Das nächste Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Wahner Heide“ (LANUK-Objektkennung DE-5108-301) liegt erst ab einer Entfernung ab ca. 0,8 km in südwestlicher Richtung.

Flächennutzungsplan

Gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath wird für das Bebauungsplangebiet „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Damit kann der neu aufzustellende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ im Plangebiet zu „Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ im Flächennutzungsplan geändert.

2.9 Vorhandene Belastungen

Die nachfolgend beschriebenen Belastungen beziehen sich auf das Bebauungsplangebiet sowie das nähere Umfeld.

Infolge der intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft ergeben sich negative Auswirkungen auf die Biotopfunktion und Artenvielfalt. Überwiegend handelt es sich bei den vorkommenden Biotoptypen im Plangebiet daher um solche mit geringerem Wert. Darüber hinaus ergeben sich etwa durch Nährstoffeinträge in das Fließgewässer negative Auswirkungen auf das direkt angrenzende Naturschutzgebiet „Immetsiefen“.

Insgesamt sind die Flächen durch Lärm ausgehend vom nahegelegenen Flughafen Köln-Bonn belastet. In geringerem Maße wirkt sich auch der Verkehrslärm der nördlich angrenzenden Schönrather Straße negativ auf das Plangebiet aus.

Die Straße führt auch zu einem Trenneffekt in Bezug auf den angrenzenden Landschaftsraum was auch als Störfaktor hinsichtlich der Bewegungen von Wildtieren eingeordnet werden muss.

Aufgrund der Erosionsgefährdung wurden ehemals als Acker genutzte Flächen im Plangebiet inzwischen als Grünlandflächen eingesät.

Der Abfluss von Kaltluft, die sich auf den oberen gehölzlosen Hangflächen bildet, wird durch die am unteren Hang vorhandenen Gehölzkulissen gemindert.

3 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN BAUMASSNAHMEN (KONFLIKTE)

Durch die Umsetzung von Bauvorhaben kommt es in der Regel zu mehr oder weniger erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter. Aufgrund der zeitlichen Dauer werden dabei grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Belastungen unterschieden.

Baubedingte Belastungen

Baubedingte Belastungen sind zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase (z.B. Baulärm, Schadstoffbelastung, vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Fahrzeuge, Geräte, Boden- und Materiallagerung). Diese Belastungen können teilweise vermindert oder vermieden werden. Eine Kompensationspflicht ergibt sich daraus nicht, solange nur Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes betroffen sind und wiederhergestellt werden. Es sind die an den Plangebietsrändern abschnittsweise angrenzenden Gehölz- und Waldrandflächen durch den Baubetrieb potentiell betroffen. Bei Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen können Beeinträchtigung von Gehölzen (s. Kap. 6.5.1) und von Tieren im Sinne des Artenschutzes (s. Kap. 6.5.2) vermieden werden. Weitere Schutzmaßnahmen sind für den Boden vorgesehen (s. Kap. 6.5.3).

Anlagebedingte Belastungen

Anlagebedingte Belastungen sind die Folge dauerhafter Flächenveränderungen mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Darstellung der planungsrelevanten negativen Auswirkungen erfolgt im Bestands- und Konfliktplan. Er stellt lagemäßig dar, welche Biotopflächen beeinträchtigt werden oder entfallen. Es handelt sich somit um die zeichnerische Darstellung der dauerhaften negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope, Boden und Wasserhaushalt mit dem Umfang der Überstellung von Biotopflächen durch die Photovoltaik-Module mit Einschränkung der Belichtung und direkten Versickerung von Niederschlagswasser sowie mit Eingriffen in das Landschaftsbild. Aufgrund der nur sehr geringen Versiegelungen für die Fundamente der Metallunterkonstruktion sind die Eingriffe in den Boden sehr gering.

Diese nicht erheblichen bzw. auch positiven Auswirkungen werden in den nachfolgenden Kapiteln 4 und 5 ökologisch bewertet, bilanziert und durch die in Kap. 6 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna und Boden sind durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen vermeidbar bzw. als nicht erheblich einzuschätzen.

Belastungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten, da die geplante PV-Anlage insgesamt in positiver Weise zur Klimawende beiträgt. Daneben steigert die Anlage von extensivem Grünland die klimagünstige Bindung von CO₂.

Nutzungsbedingte Belastungen

Neue nutzungsbedingte Belastungen entstehen nach Fertigstellung der PV-Anlage nicht, da das Plangebiet keine Bedeutung für die Naherholung besitzt. Durch die Neuanlage von Heckenpflanzungen an den Rändern des Plangebietes werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zumindest gemindert und durch die Festsetzung einer maximalen Aufbauhöhe zusätzlich verringert. Die Nutzung für die Landwirtschaft bleibt auf reduzierter Fläche in Form einer Wiesen- oder Weidenutzung erhalten. Der Betrieb der PV-Anlage erzeugt keinen Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

4 ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

4.1 Bewertungsmethodik nach dem Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis

Es wurde eine Bewertung / Bilanzierung entsprechend der *Anlage 4 – Die Anwendung der Eingriffsregelung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen – Photovoltaikanlagen (PV-FFA) – Eingriffsregelung* angewendet (s. www.obk.de/pvffa).

Diese basiert auf der grundlegenden Bewertungsmethodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2021). Das allgemein anerkannte Verfahren ist nach der Änderung der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes NRW von Juni 2007 mit dem Ziel einer landesweiten Harmonisierung der Biotoptypen und ihrer Wertvorschläge entwickelt und zuletzt 2021 geändert worden.

Demnach erfolgt die Einstufung Biotoptypen anhand von Schlüssel-Codes auf einer 10-stufigen Bewertungsskala. Unter Multiplikation der Flächengröße mit dem Biotopwert ergibt sich jeweils der ökologische Gesamtwert der betrachteten Fläche.

Um den ökologischen Wert der Flächen im Zustand vor und nach der Umsetzung der Baumaßnahme ermitteln und vergleichen zu können und damit den möglichen Kompensationsbedarf, werden die Biotoptypen mit ihren Flächengrößen betrachtet, wie sie im Bestandsplan (Anlage 1) sowie im Maßnahmenplan (Anlage 2) dargestellt sind.

4.2 Ergebnisse der ökologischen Bewertung von Bestand und Planung

Für die Bewertung des Bestandes erfolgt die Bewertung in nachfolgender [Tabelle 1](#).

Tab. 1: Ökologische Gesamtbewertung des Bestandes

BESTAND											
Nr.	Code gem. LUDWIG	Ausgangsbiootyp gemäß Bestandsplan	Kriterien						Biotopwert	Fläche (m ²)*	Gesamt-Biotopwert
			Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Maturität (Reifegrad)	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit im Naturraum			
1	HA0	Acker	1	1	1	1	1	1	6	44.630	267.780
2	EA 31	Intensiv-Fettwiese	2	1	1	3	2	1	10	31.570	315.700
3	HH7	Gräser- und Krautsaum (Böschungen, Ränder)	3	2	1	3	2	1	12	1.100	13.200
4	BB1	Gebüsch mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, ohne reiches Baumholz	3	2	2	3	3	1	14	940	13.160
5	BD72	Gehölzstreifen an Straßen: überwiegend standorttypisch, mit starkem Baumholz	3	4	4	3	3	3	20	326	6.520
6		Wald (wird nicht berührt)	wertneutral							571	0
Gesamtsumme Bewertung									79.137	616.360	

Für die Planung auf der Grundlage des Bebauungsplans erfolgt die Bewertung in nachfolgender Tabelle 2. Der Gesamtbiotopwert zeigt den Wert, der nach 30 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird.

Alle Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich im Eingriffsbereich. Es handelt sich um temporäre Flächen, die entsprechend der Planung wiederhergestellt werden (s. auch Bodenschutzmaßnahmen, Kap. 6.5.3).

Tab. 2: Ökologische Gesamtbewertung der Planung

PLANUNG															
Nr. gemäß Maßnahmenplan	Code gem. LUDWIG	Biotoptyp Maßnahmenplan	gemäß	Kriterien							Biotopwert			Fläche (m²)*	Gesamt-Biotopwert
				Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reife (Reifegrad)	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit im Naturraum	ÖW ohne Anlage	Abzug	ÖW mit Anlage			
Sondergebiet (SO) GRZ 0,6												65.631			
SO 60% - überbaubare Fläche												39.379			
M 1	EB11 (a)	Fläche Module (darunter): Schafweide: Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch)* abzgl. BW 7	3	2	4	3	2	3	17	-7	10	39.068	390.682		
M 1	HY1	Zuwegungen, bauliche Anlagen: Versiegelung (Pfosten und Trafo)***	0	0	0	0	0	0	0	0	0	310	0		
SO 40% - nicht überbaubare Fläche												26.252			
M 1	EB11 (b)	zwischen Modulen, bis 3 m Breite: Schafweide: Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch)* abzgl. BW 4	3	2	4	3	2	3	17	-4	13	13.755	178.813		
M 1	EB11	außerhalb der Module, Ränder: Schafweide: Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch	3	2	4	3	2	3	17	0	17	8.856	150.544		
M 2	BB1	3-m-Streifen am Rand des SO: Freiwachsende Strauchhecken	3	2	2	3	3	1	14	0	14	3.642	50.988		
Private Grünfläche												13.155			
P 1	EB31	Weide: Fettweide, intensiv gedüngt, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	0	10	8.363	83.630		
P 1	HY2	Wege - 10 % von Weide: Schotter)***	1	0	0	0	1	1	3	0	3	836	2.509		
P 2	EB11	Randstreifen außerhalb SO: Schafweide: Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch	3	2	4	3	2	3	17	0	17	2.366	40.217		
P 3	BB1	Erhaltung Gebüsch (Straßenböschung)	3	2	2	3	3	1	14	0	14	637	8.918		
P 4	HH7	Erhaltung Saumvegetation (Böschungen)	3	2	1	3	2	1	12	0	12	382	4.584		
P 5		Erhaltung Waldrand (nicht berührt)	wertneutral									571	0		
Fläche für Wald												351			
W 1	BF33	Erhaltung Bestand: überwiegend standorttypisch, mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	0	16	351	5.616		
Gesamtsumme Bewertung												79.137	916.501		

)* Punktabzug 7 Punkte, da Abstand Unterkante Module mindestens 0,8 m

)** Punktabzug 4 Punkte, da Abstand zwischen den Modulen 3 m

)*** Aufgrund von Eingriffen in den Boden erfolgt bei (Teil-)Versiegelungen eine zusätzliche Bilanzierung (310 qm + 836 qm =1.146 qm)

5 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZ

5.1 Biotopbilanzierung

Für die Vorhabenfläche ergibt sich nach Bilanzierung der ökologischen Gesamtwerte von Bestand (Tab. 1) zu Planung (Tab. 2) folgendes Gesamtdefizit:

Planung	916.501 Punkte
Bestand	-616.360 Punkte
Überschuss:	300.141 Punkte

5.2 Bilanzierung Boden

Die teilversiegelten (836 m²) und versiegelten (310 m²) Flächen werden wegen ihrer Eingriffe in den Boden (insgesamt 1.146 m²) zusätzlich bilanziert.

Bei der betroffenen Bodenkategorie I ergibt sich eine Ausgleichsverpflichtung von insgesamt 573 m²

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Umfang	Ausgleichsverpflichtung
Kategorie I	(Teil-)Versiegelung	1.146 m ²	1 : 0,5= 573 m ²
Gesamtforderung			573 m²

Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Werten angesetzt.

Bei einem Bedarf von 573 m² entspricht dies (573 x 4) = **Defizit - 2.292 Boden-Wertpunkten (BW)**.

5.3 Gesamtbilanz

Insgesamt entsteht ein Überschuss von +300.141 ökologischen Wertpunkten sowie ein Defizit von -2.292 Boden-Wertpunkten.

Daraus ergibt sich **insgesamt ein generierter Überschuss in Höhe von 297.849 Punkten**.

Dieser ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in dieser Höhe vollständig anrechenbar, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die geplanten Hecken zur Eingrünung gemindert wird. *(Anmerkung: ohne die Heckenpflanzungen wäre der generierte Überschuss nach der angewandten Methodik „Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis“ nicht anrechenbar.)*

Damit kann der Eingriff in Natur und Landschaft im Bebauungsplangebiet als ausgeglichen betrachtet werden. Die überschüssigen Punkte können nach vorheriger fachlicher Abstimmung und Klärung mit den zuständigen Stellen an anderer Stelle zur Kompensation verwendet werden.

6 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie sind im Maßnahmenplan dargestellt und sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.

6.1 Maßnahmenfläche M 1 - Extensivgrünland im Sondergebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ mit der Bezeichnung **M 1** sind anzusäen und als extensives Grünland dauerhaft zu pflegen und zu bewirtschaften. Bei der Ansaat ist Regiosaatgut (Saatgutmischung von Rieger-Hofmann aus Ursprungsgebiet 2) zu verwenden. Auf der Fläche ist maximal zweimal im Jahr eine Mahd durchzuführen. Eine landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Beweidung z.B. mit Schafen) ist zulässig.

Die jeweils erste Mahd eines jeden Jahres darf nicht vor dem 20. Mai stattfinden. Das Mahdgut ist nach der Mahd umgehend abzufahren. Der flächige Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden ist im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans unzulässig. Ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problempflanzen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Der flächige Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden ist im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans unzulässig. Ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problempflanzen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die Einfriedung ist mit Durchschlupfmöglichkeiten für Wildtiere (Rehwild) auszustatten. Rehdurchschlüpfe sind an jeder Zaunecke sowie an weiteren Stellen einzubauen, sofern dies erforderlich ist, um einen maximalen Abstand von 100 m zwischen den Durchschlüpfen einzuhalten. Jeder Rehdurchschlupf ist mit einer maximalen Höhe von 0,90 m und einer Breite von 1,00 m auszuführen. Die Öffnung ist mit senkrechten Metallstäben zu versehen, deren Abstand zueinander höchstens 0,20 m beträgt.

6.2 Maßnahmenfläche M 2 – Freiwachsende Strauchhecke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In der zeichnerisch festgesetzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Bezeichnung **M 2** ist eine freiwachsende Strauchbepflanzung gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei ist eine zweireihige Anpflanzung zulässig. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2 × v., 80–100, anzupflanzen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Zuwegungen und Versorgungsleitungen.

Pflanzenliste Sträucher	
Botanischer Name	Deutscher Name
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
----------------	--------------------

6.3 Private Grünflächen P 1 bis P 5 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den zeichnerisch festgesetzten „Privaten Grünflächen“ mit den Bezeichnungen **P 1** bis **P 5** sollen unverändert die bisherigen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen fortgeführt bzw. wie im Bestand vorhanden erhalten werden.

Trafostationen für die Stromversorgung der Photovoltaikanlage sind innerhalb der als private Grünfläche festgesetzten Flächen zulässig, soweit es sich um Grünlandflächen handelt. Ein- und Ausfahrten sind grundsätzlich zulässig.

6.3.1 Private Grünfläche P 1 – Landwirtschaftliche Nutzung (Weide)

Die östlich und südlich des festgesetzten Sondergebietes gelegenen Weideflächen mit der Bezeichnung **P 1** sollen weiterhin einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung unterliegen. Maximal 10 % der Fläche können für Wege mit einer wasserdurchlässigen Befestigung (Schotter) genutzt werden.

6.3.2 Private Grünfläche P 2 – Landwirtschaftliche Nutzung (Weide)

Der an den Rändern außerhalb des Sondergebietes festgesetzte Geländestreifen mit der Bezeichnung **P 2** ist gemäß den für die Maßnahmenfläche M 1 genannten Maßnahmen zu entwickeln und zu pflegen.

6.3.3 Private Grünfläche P 3 – Erhaltung Gebüsch

Die Fläche im Bereich der Straßenböschung bestehend aus Gebüsch mit Sträuchern und jungen Bäumen mit der Bezeichnung **P 3** ist der weiteren Sukzession zu überlassen.

6.3.4 Private Grünfläche P 4 – Erhaltung Saumvegetation

Die Flächen auf Böschungen bestehend aus Saumvegetation mit Gräsern, Kräutern und Hochstauden sowie einem Einzelbaum mit der Bezeichnung **P 4** sind zu erhalten, der weiteren Sukzession zu überlassen oder weiterhin entsprechend den erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung zu pflegen.

6.3.5 Private Grünfläche P 5 – Erhaltung Waldrand

Die Flächen am oberen Böschungsrand des Immetsiefentals bestehend aus Waldrandvegetation mit der Bezeichnung **P 5** sind unverändert zu erhalten.

6.4 Fläche für Wald W 1 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Die Fläche auf der Straßenböschung nordwestlich des festgesetzten Sondergebietes bestehend aus einem waldartigen Gehölzbestand mit der Bezeichnung **W 1** wird als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Der Gehölzbestand ist zu erhalten und entsprechend den erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung zu pflegen.

6.5 Schutzmaßnahmen

6.5.1 Bauzeitenbeschränkung Vegetation

Die Bäume und Gehölze am Rand des Plangebietes müssen evtl. geringfügig aufgeastet bzw. zurückgeschnitten werden. Kleinflächig ist im Zuge von Erdarbeiten die Grasnarbe zu entfernen. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist die Inanspruchnahme von Vegetation in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben. Individuelle Verluste von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen in Sommer- und Übergangsquartieren während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können dann vermieden werden. Ein sicheres Zeitfenster ergibt sich für die Inanspruchnahme von Bäumen und Gehölzen zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar. In einem besonders winterkalten Zeitraum sind auch unentdeckte Tagesquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen. Abweichend davon kann die Inanspruchnahme von sonstigem Bewuchs bereits ab dem 1. Oktober erfolgen. Dies gilt etwa für Sträucher, Rankpflanzen und sonstigen Gehölzkleinstrukturen.

6.5.2 Ökologische Baubegleitung

Bei Unvereinbarkeit des Bauablaufs mit den Bauzeitenregelungen, also in der Regel bei Bauzeiten zwischen dem 1. März bis 30. September, soll über Kontrollen durch eine ökologische

Baubegleitung max. fünf Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft werden, ob aktuell genutzten Vogelniststätten oder nicht flügge Jungvögel in Baum- oder Gehölzbeständen, in Baumhöhlen, Hohlräumen oder sonstigen betroffenen Bereichen vorkommen. Übertragende einzelne Fledermäuse können den Baubereich bei Beunruhigung selbständig verlassen. Wochenstuben sind nicht betroffen, da größere Bäume nicht betroffen sind. Alternativ zu einer einmaligen Besatzprüfung ist die permanente ökologische Baubegleitung sicherzustellen, wenn die Rückbauarbeiten in mehreren zeitlichen Abschnitten erfolgen. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabenbereich keine Vögel brüten vorliegen, können die Bau- und Rodungsarbeiten auch zwischen dem 1. März bis 30 September durchgeführt werden. Ansonsten ist mit der Fortsetzung der Arbeiten abzuwarten, bis Jungvögel selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

6.5.3 Vorsorgender Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG haben sich alle so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.
- Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind den Schichten entsprechend zu trennen und zu lagern. Die Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.
- Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.



Aufgestellt: Solingen, 11. Juli 2025

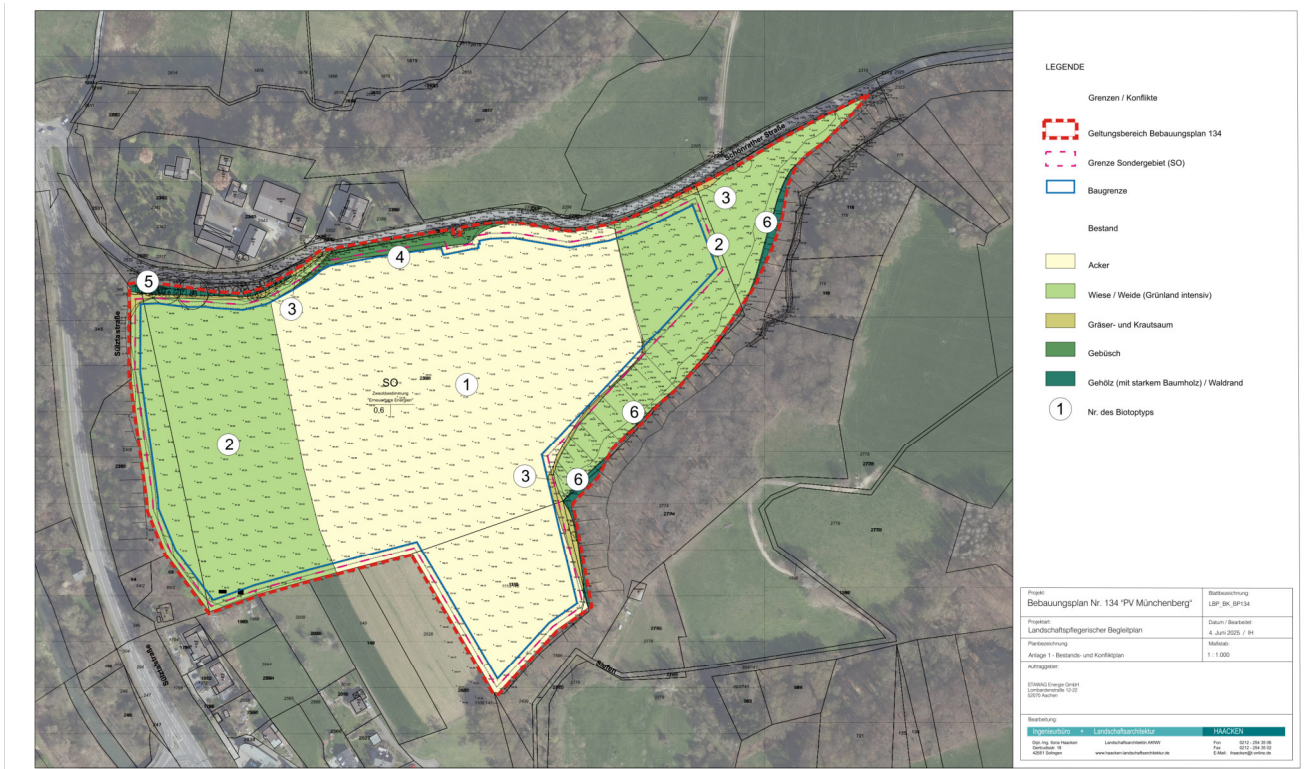
Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln:
- Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (bis Juni 2025)
- 02 Geoportal NRW: URL: <https://www.geoportal.nrw/> [24.6.2025].
- BK 50 Bodenkarten von NRW 1:50.000.
 - IS GÜK 500 - Geologische Übersichtskarte von NRW 1:500.000.
- 03 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- 04 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 05 Geographische Landesaufnahme Naturräumliche Gliederung, M 1:200.000, Blatt 122/123 Köln-Aachen. Herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Ausgabe 1979. <http://geographie.giersbeck.de/karten/123.pdf> [23.06.2025]
- 06 HAACKEN: Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ (5. Mai 2025)
- 07 LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW, vormals LANUV):
- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Juni 2021)
 - Referenzlisten: Liste der Zusatzcodes (Stand Mai 2023)
 - Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [bis Dezember 2024]
 - <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte> [10. Dezember 2024]
- 08 Rheinisch Bergischer Kreis:
- Landschaftsplan – Naturschutzrecht im Rheinisch-Bergischen Kreis: Festsetzungskarte: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com> [04.02.2025]
- 09 Stadt Rösrath:
- Mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Juni 2025
- 10 VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz: Bebauungsplan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“:
- Planzeichnung (Entwurf, 27.05.2025)
 - Textliche Festsetzungen (Entwurf zur Veröffentlichung Mai 2025)
 - Begründung und Umweltbericht (Entwurf zur Veröffentlichung, Mai 2025)
 - schriftliche Mitteilungen und mündliche Auskunft bis Juni 2025

Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 (Verkleinerung)



Maßnahmenplan M 1:1.000 (Verkleinerung)

